



Fahrzeugmietvertrag

zwischen

**Graf Exploring
Paulishof 2
6344 Meierskappel**

und

Mieter/Fahrer

Name: Telefon P:
Strasse: Telefon G:
PLZ / Ort: Mobil:

Mietobjekt

Fahrzeug: VW T5 Bus /Weiss Kontrollschild: LU 279 269
Stamm Nr.: 138.491.171 Anz. Sitze: 5

Von: Bis:

Übergabe/Rückgabe-Protokoll

Übergabe	Rückgabe
Kilometer:	Kilometer:
Tankfüllung: Voll	Tankfüllung:
Reinigung: Gereinigt	Reinigung:
Schäden: Keine	Schäden:
<input type="checkbox"/> Kopie Führerausweis	Besondere Vorkommnisse:

Der Mieter/Fahrer erklärt sich mit diesem Vertrag, den Allgemeine Bedingungen zum Fahrzeugmietvertrag sowie den Mietpreisen einverstanden und bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Mieter/Fahrer

Ort, Datum

Unterschrift Graf Exploring

Allgemeine Bedingungen zum Fahrzeugmietvertrag

1. Benützungseinschränkungen

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben min. seit 1 Jahr im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und das 20. Altersjahr vollendet hat :

Alter, blauer Ausweis: Kat. B

Kreditkarte bis April 2003: Kat. D1 (ev. mit Code 106)

Kreditkarte ab April 2003: Für Kat. D1 mit sep. Prüfung.

Es ist verboten, das Fahrzeug an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen. Das Fahrzeug darf in Europa eingesetzt werden.

2. Übernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug in betriebsbereitem Zustand (insbesondere vollgetankt). Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, in dem eventuell vorhandene Schäden oder fehlendes Material erwähnt sein müssen. Unstimmigkeiten hat der Mieter bei Übernahme sofort dem Vermieter zu melden.

Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot!

3. Unterhalt und Pannen

Bei längerer Mietdauer (>5 Tage) verpflichtet sich der Mieter, den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck zu prüfen. Bei Pannen dürfen Reparaturen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter ausgeführt werden.

4. Rückgabe und Mietkosten

Das Fahrzeug ist vollgetankt abzugeben. Andernfalls werden die Kosten für notwendige Tankfüllungen und Umrübe dem Mieter verrechnet. Bei Mietende, d.h. bei Rückgabe des Fahrzeuges, werden die Miete und all-fällige weitere Kosten in Rechnung gestellt. Im Rückgabeprotokoll sind besondere Vorkommnisse aufzuführen. Verdeckte Schäden meldet der Vermieter dem Mieter spätestens innerhalb von 2 Wochen.

5. Haftung und Versicherung

Der Mieter haftet für Schäden, die nicht auf vertragsgemässe Benutzung der Mietsache zurückzuführen sind, wobei jedoch folgende Versicherungen bestehen:

- Motorfahrzeughalterhaftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug; gedeckt sind Kollision, Diebstahl, Feuer- und Elementarschäden, Schneerutsch, Tier- und Marderschäden, Glasbruch und böswillige Beschädigungen.

Im Schadenfall hat der Mieter folgende **Selbstbehalte** zu tragen:

- Bei Haftpflichtfall **Fr. 500.--** sowie den Bonusverlust (Summe der Mehrprämie, bis wieder die aktuelle Prämienstufe erreicht ist)
- bei Unfallschäden **Fr. 1000.--** für Schäden am Fahrzeug sowie den Bonusverlust (Summe der Mehrprämie, bis wieder die aktuelle Prämienstufe erreicht ist).

Ferner hat der Mieter die Kosten eines allfällig notwendigen Ersatzfahrzeuges zu übernehmen, wenn die Reparatur eines von ihm verursachten Schadens länger als eine Woche benötigt.

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Bei **jedem Schadenfall** ist sofort der Vermieter zu informieren. Ferner sind ihm innert kürzester Frist die ausgefüllten Schadenformulare und Unfallprotokolle sowie nach Möglichkeit der Polizeirapport zuzustellen.

Überdies ist folgendes zu beachten:

Bei einem **Verkehrsunfall** ist der Unfallhergang festzuhalten, ohne eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abzugeben. Die Polizei ist auf die Unfallstelle zu rufen bei Körperverletzung oder wenn der Sachschaden mutmasslich Fr. 1'000.-- übersteigt sowie bei unklarem bzw. bestrittenem Unfallhergang.

Bei einem **Diebstahl** ist die Polizei am Tatort unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einem **Tierschaden** ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei, Wildhüter usw.) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

Reparaturen dürfen erst nach Zustimmung durch den Vermieter (welche nötigenfalls die Zustimmung der Versicherung einholen lässt) ausgeführt werden.

7. Vertragserfüllung

Wenn das Fahrzeug infolge unvorhergesehenen Reparaturen für die vereinbarte Mietperiode nicht zur Verfügung gestellt werden kann, besteht für den Vermieter keine Ersatzpflicht. Für allfällige Kosten, die dem Mieter dadurch erwachsen, kann der Vermieter nicht belangt werden.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Vermieters. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.